

# **Empfehlungen für den Wiedereinstieg in den Vereins- und Wettkampfbetrieb**

**Stand CoronaSchVO 16.10.20**

***Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!***

**Herausgeber:** Schwimmverband NRW e.V.  
Friedrich-Alfred-Allee. 25  
47055 Duisburg  
[info@schwimmverband.nrw](mailto:info@schwimmverband.nrw)

**Stand:** 8. Fassung auf Grundlage  
CoronaSchVO ab 14.10.20 - V 2

**Autoren:** Frank Rabe, LL.M.  
Marc Sandmann  
Alina Schäfer  
Niklas Scholz  
Ulrike Volkenandt

**SchwimmWelten**



**Bildernachweis**

pixabay.com / Clker-Free-Vector-Images, S. 6 oben  
Science Activism – flickr.com - 017 Chlorine, S. 6 unten  
Jozef Polc – 123rf.com – 96253076, S. 8  
nchenga – flickr.com shower, S. 10  
openclipart.org/detail/283206/piscina-olimpionica, S. 10  
detailfoto – 123rf.com – 147864135, S. 11  
SolisImages - Fotolia.com - 78048956, S. 13  
mr.markin - Fotolia.com - 62739553, S. 15  
wellphoto - Fotolia.com - 34094057, S. 16  
rawpixel – 123rf.com – 39196126, S. 18  
.shock - Fotolia.com - 747591 53, S. 22  
Sorramong Apidech – 12fr.com – 82813429, S. 23  
Laoshi - Fotolia.com - 721 34272, S. 25

**Alle Angaben wurden nach bestem Wissen recherchiert und erfolgen ohne Gewähr!**

Liebe Freunde\*innen des Schwimmsports,

mit dieser Auflage erhaltet Ihr bereits die 8. Fassung unseres Leitfadens.

Die ab dem 14.10.20 geltende CoronaSchVO beinhaltet keine grundlegenden Änderungen in Bezug auf unseren Sport. Aufgehoben wurde die Gruppenbeschränkung auf 30 Personen für den nicht-kontaktfreien Sport, was bei uns jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen hat. Neu geregelt wurden Zuschauerzahlen und regionale Anpassungen bei Überschreitungen der Inzidenzwerte von 35 bzw. 50.

Ergänzt haben wir den Leitfaden um einige kurze Anmerkungen zum Datenschutz bei der Kontaktdatenerhebung. Hier gab es wohl in einigen Vereinen Irritationen.

Dieser Leitfaden erscheint zu einem Zeitpunkt, an dem wir empfohlen haben alle Meisterschaften des Schwimmverbandes NRW abzusagen. Diese Entscheidung ist uns nicht leichtgefallen.

Aufgrund der unterschiedlichen Inzidenzzahlen in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den daraus resultierenden Differenzen bei den Möglichkeiten einer Teilnahme, sehen wir die sportliche Wertigkeit von Meisterschaften, verstanden als Treffen aller Sportler unter grundsätzlich gleichen Rahmenbedingungen, als gegenwärtig nicht gegeben an. Neben den ohnehin stark differierenden Trainingsmöglichkeiten werfen die gegenwärtige Situation und daraus resultierenden Regelungen eine Vielzahl von Problemen auf.

- Aktive die unter Quarantäne stehen dürfen nicht starten, was gerade in den Mannschaftsdisziplinen zu Verzerrungen führen kann.
- Sportler aus Gebieten mit einer Inzidenzzahl von aktuell >50 können wir (ohne aktuellen Test) nicht teilnehmen lassen. Ein solcher Test ist aber zeitnah nicht unbedingt zu gewährleisten.
- Sportler könnten sich unter Druck gesetzt fühlen, wenn ihr Verein an einer Meisterschaft teilnimmt, welche sie aus eigenen Risikoerwägungen nicht besuchen wollen.
- Umgekehrt kann auch der Verein entscheiden seine Sportler nicht zu melden, obwohl diese eigentlich wollen.
- Unsere Kampfrichter würden wir hier ebenso einem Druck aussetzen, der weder dem Wettkampf noch der künftigen Zusammenarbeit guttun würde.
- Auch ist uns klar sein, dass wir eine Meisterschaft in einem Ort mit Überschreitung der relevanten Inzidenzzahl (wo immer diese künftig auch liegen wird) nur schwer darstellen könnten und ggfs. auch kurzfristig absagen müssten.

Sofern Vereine lokal Wettkämpfe oder ggfs. auch neue, virtuelle Formen des sportlichen Vergleiches durchführen wollen, sollten wir dies nach Möglichkeit unterstützen. Eine reguläre, den Ansprüchen an einen fairen sportlichen Vergleich genügende offizielle Meisterschaft sehen wir jedoch gegenwärtig als nicht umsetzbar an.

Lehrgänge und sonstige Maßnahmen werden wir, soweit möglich, weiter anbieten, denn hierbei handelt es sich um individuelle Leistungen, deren Nichtinanspruchnahme weder zum Nachteil des Absagenden, noch zum Vorteil des Teilnehmenden sind und die dadurch auch keine Veränderung der Qualität erfahren.

Bleibt zuversichtlich und bis demnächst am Beckenrand

**Claudia Heckmann**  
Präsidentin

**Elke Struwe**  
Vizepräsidentin

**Karl-Heinz Dinter**  
Vizepräsident

**Frank Rabe**  
Generalsekretär

---

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Wann dürfen die Bäder wieder öffnen .....                   | 6  |
| Grundsätzliche Hygieneregeln und Verantwortlichkeiten ..... | 7  |
| Chlor und der Corona-Virus.....                             | 7  |
| Vorgaben der CoronaSchVO für den Betrieb von Bädern.....    | 9  |
| Zutrittskontrolle .....                                     | 9  |
| Umkleidesituation .....                                     | 10 |
| Sanitärbereich/Duschen.....                                 | 10 |
| Nutzerzahlen/Gruppengrößen/Beckennutzung.....               | 11 |
| Maskenpflicht für Aufsichtspersonal und Trainer*innen.....  | 12 |
| Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes .....                 | 13 |
| Kontakt oder kein Kontakt.....                              | 14 |
| Gruppengrößen .....   | 14 |
| Übersicht Kontaktarten und Gruppengrößen .....              | 15 |
| Beckenschwimmen.....  | 15 |
| Wasserball und Synchronschwimmen .....                      | 16 |
| Wasserspringen .....  | 16 |
| Aquafitness.....  | 17 |
| Dokumentationspflicht.....                                  | 18 |
| Allgemeines .....   | 18 |
| Datenschutz.....  | 19 |
| Anwesenheitsliste .....                                     | 20 |
| kurs:buddy.....   | 21 |
| Schwimmausbildung Anfängerschwimmen .....                   | 25 |
| Allgemeine Vorbereitung .....                               | 26 |
| Umkleide-, Dusch- & Toilettensituation.....                 | 27 |
| Schwimmutensilien - Hilfsmittel.....                        | 28 |
| Organisation .....  | 29 |
| Beispielübungen .....                                       | 30 |
| Übungen für zu Hause .....                                  | 31 |
| Zusammenfassung der Pflichten und Empfehlungen .....        | 32 |

---

|  |    |
|--|----|
| Empfehlungen für den Wettkampfbetrieb.....                     | 34 |
| Zuschauer .....  | 34 |
| I. Grundlegende Voraussetzungen für den Wettkampfbetrieb ..... | 35 |
| II. Vorgaben für die Wettkampfstätten .....                    | 36 |
| III. Wettkampfororganisation .....                             | 38 |
| Anwesenheitsliste Wettkämpfe .....                             | 41 |
| Zum guten Schluss .....  | 42 |

## Wann dürfen die Bäder wieder öffnen

Grundsätzlich wird zwischen Frei- und Hallenbädern<sup>1</sup>, Badegewässern<sup>2</sup> und Badeteichen<sup>3</sup> unterschieden. In all diesen Bereichen sind unsere Vereine unterwegs und es gelten unterschiedliche Regelungen in Bezug auf Hygiene und Betrieb.

**Allen Bädern** ist der Betrieb grundsätzlich wieder erlaubt. Die Differenzierung des Betriebs von Frei- und Hallenbädern ist aufgehoben worden.

Es wird darauf verwiesen, dass nicht mehr Besucher in das Bad gelassen werden dürfen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln nutzbar sind. Ersatzweise ist als Maßstab pro Gast eine Mindestfläche von **7 qm** nachzuweisen.

Es gibt keine konkreten Vorgaben und Einschränkungen zur Nutzung der Wasserfläche. Dennoch gibt es in einigen Regelungen die vermuten lassen, dass der Gesetzgeber ebenfalls von 7 m<sup>2</sup> Fläche je Beckennutzer ausgeht. So ist bspw. in § 7 Abs. 1 Satz 6 für außerschulische Bildungsangebote (bspw. Schwimmunterricht) der Sonderfall der „notwendigen Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m“ auch im Beckenbereich beschrieben. Somit ist davon auszugehen, dass dieser Abstand auch dort grundsätzlich einzuhalten ist.

Unabhängig von den Änderungen im Sportbetrieb, haben **die Betreiber** auch weiterhin anlagenbezogene Infektionsschutz- und Zugangskonzepte schriftlich zu erstellen und umzusetzen. Diese Konzepte sind **nicht genehmigungspflichtig**. Es ist aber in jedem Fall der zuständigen Gesundheitsbehörde vor Öffnung bzw. Durchführung der jeweiligen Aktivität vorzulegen. Die Behörde kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen.

Bei einzelnen Einrichtungen, die einem Beherbergungsbetrieb, einer Sporteinrichtung oder angeschlossen sind (bspw. Lehrschwimmbecken) und die nicht größer als 100 qm sind, kann auf ein schriftliches Konzept verzichtet werden. Dennoch sind hier die Vorgaben der CoronaSchVO zum Abstandsgebot und zur Mund-Nase-Bedeckung zu beachten.

---

<sup>1</sup> Einrichtungen in nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen, in denen Wasser in Schwimm- und Badebecken zur Verfügung gestellt. (Bundesgesundheitsblatt 2014 · 57:258–279) Unterschieden wird hierbei ob die Schwimmbäder in geschlossenen Räumen oder im freien angelegt sind.

<sup>2</sup> Badegewässer sind Seen, Flüsse und die Küsten von Nord- und Ostsee. Im Unterschied zu künstlich angelegten Schwimm- und Badebecken sind sie also Gewässer oder Teile davon, die am natürlichen Wasserkreislauf teilhaben. (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/schwimmen-baden/badegewaesser>)

<sup>3</sup> Badeteiche sind künstlich angelegte Schwimmanlagen im Freien, die speziell zu Badezwecken gebaut wurden, gegenüber dem Untergrund abgedichtet sind und deren Aufbereitung ausschließlich durch biologische und mechanische Maßnahmen und nicht durch Desinfektionsverfahren erfolgt.

([https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/46\\_s\\_527-529\\_hygienische\\_anforderungen\\_kleinbadeteiche.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/46_s_527-529_hygienische_anforderungen_kleinbadeteiche.pdf))



## Grundsätzliche Hygieneregeln und Verantwortlichkeiten

Auch vor der Corona-Pandemie mussten unsere Schwimmstätten in Bezug auf den Infektionsschutz besondere Anforderungen erfüllen.

Nach § 37 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes muss Schwimm- oder Badebeckenwasser in Hallen- und Freibädern und Schwimm- und Badeteichen so beschaffen sein, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, ausgeschlossen ist.

Die Aufbereitung des Wassers hat derart zu erfolgen, dass jederzeit in allen Beckenbereichen die Anforderungen des § 37 Absatz 2 IfSG erfüllt sind. Bei den Bädern in denen die Wasseraufbereitung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und bei denen insbesondere die Durchströmung, Aufbereitung und Betriebskontrolle normgerecht erfolgen (DIN 19643:2012-11 [2]), kann davon ausgegangen werden, dass eine hygienisch einwandfreie Wasserbeschaffenheit erzielt wird. <sup>4</sup>

Auch die sonstigen Anlagen eines Schwimmbades unterliegen im Normalbetrieb einem strengen Hygienereglement. Dies ist besonders wichtig z. B. für die Barfußbereiche, Sitzflächen, Sanitärbereiche, raumluftechnische Anlagen und Attraktionen der Schwimm- und Badebeckenanlage. Anhaltspunkte für die Überwachung liefern technische Regelwerke, wie z. B. die Richtlinie 94.04 „Reinigung, Desinfektion und Hygiene in Bädern“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen. <sup>5</sup>

Verantwortlich für die Sicherstellung dieser Vorgaben ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Betreiber, der durch die zuständige Behörde, also das jeweilige Gesundheitsamt überwacht wird. (§§38,39 IfSG).

**Somit ist grundsätzlich geregelt, dass die Verantwortlichkeit für den Hygieneschutz beim jeweiligen Betreiber des Bades liegt. Diese Verantwortlichkeit ist auch durch die CoronaSchVO nicht verlagert worden.**

## Chlor und der Corona-Virus

Die zuvor beschriebenen Hygieneregeln führen zu einem Aspekt, dem nach unserer Meinung in der aktuellen Situation zu wenig Beachtung geschuldet wird, dem in Frei- und Hallenbädern gechlorten Wasser.

Wie uns seitens einiger Vereine mitgeteilt wurde, soll das Mount Elizabeth Novena Hospital in Singapur bestätigt haben, dass Chlorwasser den SARS-COV-2 Erreger tötet. Wir haben diese Aussage recherchiert und konnten auf einer Info-Seite der singapurischen Regierung folgende Aussage des anerkannten Infektiologen Dr Leong Hoe Nam finden: „Contact with water



<sup>4</sup> Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung, Empfehlungen des Umweltbundesamtes, Bundesgesundheitsblatt 2014 · 57:258–279

<sup>5</sup> [www.baederportal.com](http://www.baederportal.com)

(Anm.: gemeint war hier Schwimmwasser) would kill the virus. Adequately chlorinated water in pools is known to kill most respiratory viruses.“<sup>6</sup>

Die US-amerikanischen Centers for Disease Control and Prevention kommen zu der Erkenntnis, „There is no evidence that the virus that causes COVID-19 can be spread to people through the water in pools... Proper operation and maintenance (including disinfection with chlorine and bromine) of these facilities should inactivate the virus in the water.“<sup>7</sup>

Das Umweltbundesamt kommt in seiner Stellungnahme vom 12.03.2020 zu der Feststellung, dass gechlortes Beckenwasser eingebrachte Krankheitserreger inaktiviert oder abtötet. In Bezug auf Coronaviren stellt das Umweltbundesamt fest, dass diese besonders leicht zu deaktivieren sind.<sup>8</sup>

Ebenfalls ist auch eine Übertragung über gechlortes Wasser bisher laut der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen nicht belegt.<sup>9</sup>

**Zusammenfassend lässt sich nach Sichtung dieser Positionen feststellen, dass nach jetzigem Wissensstand Schwimmen in Chlorwasser bei richtiger Dosierung des Chlors durch seine desinfizierende Wirkung den Erreger unschädlich machen kann. Dies betrifft nicht einen schon in den Körper eingedrungenen Erreger.**

**Dieser Aspekt trägt nicht dazu bei, unsere Sportarten als ungefährlich in Bezug auf die Verbreitung des Virus zu klassifizieren. Er sollte jedoch vor allem bei den Distanzregeln im Wasser klarmachen, dass eine Ausweitung des allgemein geforderten Mindestabstandes von 1,50 m nicht notwendig erscheint und auch ein kurzfristiges Unterschreiten keine besonderen Gefahren birgt.**

---

<sup>6</sup> <https://www.gov.sg/article/infectious-disease-expert-answers-more-questions-on-covid-19-part-ii>

<sup>7</sup> <https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/php/water.html>

<sup>8</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme\\_uba\\_sars-co2\\_badebecken.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf)

<sup>9</sup> <https://www.baederportal.com/aktuelles/details/coronavirus-umgang-im-oeffentlichen-badbetrieb-1582804800/>

## Vorgaben der CoronaSchVO für den Betrieb von Bädern

Seit dem 15.06.2020 ist der Betrieb von Bädern unter Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen grundsätzlich wieder vollumfänglich erlaubt.

Diese Rahmenbedingungen treffen insbesondere die Vereine, die selbst Betreiber eines Schwimmbades sind<sup>10</sup>.

**Vereine die „lediglich“ Nutzer eines Bades sind, haben hierbei keine Verantwortung für den Betreibern gemachte Vorgaben, müssen sich aber als Nutzer natürlich an die seitens des Badbetreibers aufgestellten Regeln halten. Für sie sind aber die Regeln für den Übungsbetrieb zu beachten**



Entsprechend der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW<sup>11</sup> haben Betreiber von Bädern ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept (insbesondere zur Einhaltung der Abstandsgebote) zu erstellen und umzusetzen.

Diese Konzepte sind zwar nicht genehmigungspflichtig, jedoch aber in jedem Fall der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die Behörde kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen.

Grundsätzlich gilt, dass geeignete Maßnahmen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Sanitärräumen, Duschen und Umkleiden) gewährleistet werden muss.

Der geforderte Infektionsschutz wird von uns als unproblematisch gesehen, da er die Umsetzung des ohnehin nötigen Hygienekonzeptes in höherer Frequenz fordert, ergänzt um die Verpflichtung zur Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie der Verwendung von Mund – und Nasenschutz in den durch die Verordnung und Anlage vorgeschriebenen Bereichen.

Wenn auch die strengen Vorgaben der bisherigen Verordnungen aufgehoben wurden, sind einige Bereiche und Abläufe auch weiterhin an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Zu regeln sind insbesondere folgende Bereiche:

### Zutrittskontrolle

Vorgeschrieben ist eine maximale Benutzerzahl die entweder **7 qm** Fläche je Besucher nicht unterschreitet oder im Konzept erkennbar ist, dass im Betrieb des Bades bei der eingelassenen

<sup>10</sup> Hierbei ist es unerheblich, ob der Verein Eigentümer des Bades ist oder die Betriebsführung bspw. eines kommunalen Bades übernommen hat. Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die faktisch die Kontrolle der ihr unterstehenden Bädern ausübt.

<sup>11</sup> <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie#verordnungen>

Nutzerzahl die allgemeinen Abstandsregeln (1,5 m) eingehalten werden **können**. Ob sie eingehalten werden **müssen**, ergibt sich aus §§ 1,2 der CoronaSchVO.

Wieder aufgenommen wurde die Forderung, die Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Bades zu dokumentieren und für vier Wochen aufzubewahren.

**Für den Sport galt diese Verpflichtung ohnehin ununterbrochen (s. Auch Abschnitt Dokumentationspflicht).**

Weiter zu beachten ist, dass die Bereitschaft der Gäste zur Beachtung der Regeln der Anlage zur CoronaSchVO (Abschnitt VIII. Nr. 2) im Vorfeld zu klären ist. Wird diese Bereitschaft nicht erklärt, ist der Zutritt im Rahmen des Hausrechtes zu verwehren.

Hier empfehlen wir mit dem Ticketverkauf die Anerkenntnis von entsprechenden Regeln, AGB und Hausordnung zu verknüpfen, welche diese Bereitschaft mit beinhalten. Ist der Zutritt nur Vereinsmitgliedern gestattet, sollten diese durch Mitteilung darüber informiert werden, dass der Zutritt des Bades nur möglich ist, sofern diese Bereitschaft vorliegt. Durch Betreten des Bades wird sie konkludent erklärt.

Zur Organisation des Einlasses und es Ansteckungsschutzes im Eingangsbereich verweisen wir auf die umfassenden Ausführungen im [Pandemieplan Bäder](#) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen. Gerade für Vereine, die ein Bad betreiben, ist der Pandemieplan Bäder ein umfassendes Manual, welche den Badbetrieb unter den Einwirkungen einer Pandemie von der Schließung, über die Eröffnung bis zum Bäderbetrieb im Detail beschreibt. Wir werden aus diesem Grunde die einzelnen Aspekte hier nur anreißen bzw. erwähnen, wenn wir Ergänzungsbedarf sehen und verweisen für weitergehende Ausführungen auf diesen Plan.<sup>12</sup>

## Umkleidesituation

Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Die Nutzung von Sammelumkleiden ist unter Wahrung des Mindestabstandes zulässig.



## Sanitärbereich/Duschen



Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.

Für die Nutzer wird Duschen vor dem Schwimmen von uns in jedem Fall empfohlen. Sofern die Warmduschen seitens des Betreibers geschlossen sind sollten zumindest, wenn vorhanden, die Kalduschen im Beckenbereich vor dem Sprung ins Wasser aufgesucht

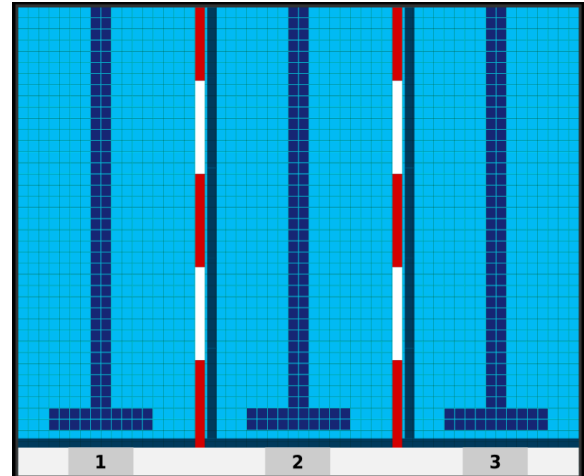
werden. So wird die Einbringung von Keimen und Dreck in das Beckenwasser reduziert.

<sup>12</sup> [https://www.baederportal.com/fileadmin/user\\_upload/News/DGfDB-Pandemieplan-Baeder-Stand\\_2\\_Juni\\_2020.pdf](https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/News/DGfDB-Pandemieplan-Baeder-Stand_2_Juni_2020.pdf)

## Nutzerzahlen/Gruppengrößen/Beckennutzung

Neben der reinen Besucherzahl stellt sich die Frage der Personenzahl, welche pro Becken zulässig ist. Die Anlage zur CoronaSchVO macht hierzu keine Angaben, was nach unserer Meinung in Anbetracht der Ausführungen zur Wirkung gechlorten Wassers auch nicht nötig ist.

Dennoch gibt es in einigen Regelungen die vermuten lassen, dass der Gesetzgeber ebenfalls von 7 m<sup>2</sup> Fläche je Beckennutzer ausgeht. So ist bspw. in § 7 Abs. 1 Satz 6 für außerschulische Bildungsangebote (bspw. Schwimmunterricht) der Sonderfall der „notwendigen Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m“ beschrieben. Somit ist davon auszugehen, dass dieser Abstand auch im Beckenbereich grundsätzlich einzuhalten ist.



Der auch von uns in den letzten Ausgaben getätigte Verweis auf die Empfehlungen der DGfDB hat sich nicht unbedingt als praktikabel erwiesen. Hier werden 4,5 m<sup>2</sup> für Schwimmer bzw. 2,7 m<sup>2</sup> für Nichtschwimmer errechnet, was aber nur bedingt den im kontaktfreien Sport von mehr als 10 Personen geforderten Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet. Ausgehend von diesem Mindestabstand und gleichem Abstand zu allen Seiten ergibt sich ein Kreis von 7 m<sup>2</sup> Fläche je Schwimmer.

Unabhängig davon, dass wir im Hinblick auf die dargestellte Wirkung gechlorten Wassers ein temporäres Unterschreiten als unproblematisch an sehen empfehlen wir, die Besucher des Bades darauf hinzuweisen, dass der Abstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Gruppen<sup>13</sup> gehören, einzuhalten ist.

<sup>13</sup> - Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner\*innen  
 - Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,  
 - Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,  
 - zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen  
 - eine Gruppe von höchstens zehn Personen

## Maskenpflicht für Aufsichtspersonal und Trainer\*innen

Der DSV empfiehlt in seinem Leitfaden, dass Trainer\*innen während des gesamten Sportbetriebs einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Da die in der CoronaSchVO genannten Personenkreise bzw. Sachverhalte die zum Tragen eines Schutzes verpflichten auf den Sportbetrieb im Freibad nicht zutreffen und Trainer am Beckenrand grundsätzlich ohne Probleme einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten können, wird die **Verpflichtung der Trainer\*innen auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im offenen Bereich eines Freibades von uns nicht geteilt**. Für das direkte Gespräch nach dem Training ist sie aber zu empfehlen oder aber der Abstand von 1,5 m einzuhalten.



Für den Hallenbadbereich, der als geschlossener Bereich im Sinne von § 3 Abs. 3 CoronaSchVO zu werten ist, besteht eine Pflicht zum Tragen der sogenannten Mund-Nase-Bedeckung. Dies gilt nur da nicht, wo sie mit der Art der Nutzung nicht vereinbar ist. Daraus folgt, dass natürlich im Becken selbst keine Maskenpflicht gilt. Für die Schwimmmeister ist die Maskenpflicht aufgrund der dadurch ggfs. eingeschränkten Rettungsfähigkeit explizit aufgehoben.<sup>14</sup>

Auch die Trainertätigkeit sehen wir mit einer Maskenpflicht als nicht vereinbar an, da Trainer\*innen grundsätzlich jederzeit rettungsfähig sein müssen und häufig im Trainingsbetrieb die Wasseraufsicht für den Trainingsbereich vom Badbetreiber übertragen bekommen. Insofern wäre die für Schwimmmeister geltende Ausnahmeregel auch auf den/die Trainer\*in am Beckenrand anzuwenden. Vermeiden sollte man die laute Ansprache über das Becken oder die Ansprache einzelner Sportler im direkten Kontakt am Beckenrand. Einzelgespräche sollten später unter Einhaltung des Mindestabstandes bzw. mit getragener Maske erfolgen.

Verpflichtend ist die grundsätzliche Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu allen anderen Personen. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung **empfohlen**<sup>15</sup>.

Je nach Infektionsgeschehen vor Ort kann es weitergehende Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes geben. Derzeit bedeutet dies: steigt der Wert der Neuinfektionen über 50 pro 100.000 Einwohnern (Inzidenz) gilt ab sofort auch für den Sportbetrieb am Sitzplatz gilt für Zuschauende und Aktive (z.B. in Pausenzeiten) die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.<sup>16</sup>

<sup>14</sup> [Abschnitt VIII Nr. 14 Satz 2 Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO](#)

<sup>15</sup> <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie#verordnungen> § 2 Abs. 1 Satz 1

<sup>16</sup> [Erlass des MAGS NRW](#)

## Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes

Nachdem wir zuvor beschrieben haben, unter welchen Rahmenbedingungen der Badbetrieb stattfinden kann, stellt sich die Frage, wie in den geöffneten Bädern der Vereinsbetrieb zu organisieren ist.

Wenn auch die Konzepte zur Hygiene und Abstandswahrung im Verantwortungsbereich des Badbetreibers liegen, gilt es die Beachtung der dort aufgestellten Regeln verantwortungsvoll im Sportbereich umzusetzen und den Badbetreiber durch deren konsequente Einhaltung bestmöglich zu unterstützen. Die beschlossenen Lockerungen für den Sport bzw. insgesamt werden nur dann Bestand haben, wenn wir alle auch beim gemeinsamen Sporttreiben Vorsicht und Sorgfalt walten lassen.

Wir erfahren in Deutschland eine großartige Vielfalt in unserer Vereinswelt. Die individuellen Gegebenheiten (Sportart, Sportstätte, Größe des Vereins, ...) werden dafür sorgen, dass nicht jede Verordnung, jede Handlungsempfehlung (auch nicht diese) immer 1:1 im Verein umgesetzt und angewandt werden kann. An dieser Stelle ist die hohe Eigenverantwortung unserer Vereine gefragt. Handelt stets nach bestem Wissen und Gewissen und Stimmt Euch bei offenen Fragen mit dem Badbetreiber und dem zuständigen Gesundheitsamt ab.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten stehen wir Euch dabei gerne unterstützend zur Seite.



Zur Gefahr der Ansteckung über das Wasser haben wir bereits umfassend Stellung bezogen. Hier ist aber nur die sogenannte Schmierinfektion ausgeschlossen. Weiter bestehen die Risiken einer sogenannten Tröpfcheninfektion oder gar die aktuell in Einzelfällen vermutete Übertragung über die Luft. Aus diesem Grunde ist darauf zu achten, dass es keine Gruppenbildung am Beckenrand oder den Leinen mit dem sonst üblichen

Plausch zwischen den Athlet\*innen gibt. Der Aufenthalt im Becken dient ausschließlich der schwimmerischen Aktivität.

Trotz der weitgehenden Lockerungen empfehlen wir auch weiterhin die spezifischen Verhaltensregeln der Seiten 12-18 des [DSV-Leitfadens](#). Die dort aufgestellten Empfehlungen sind in der aktuellen Situation nach unserer Sicht im Vereinsbetrieb grundsätzlich praktikabel. Abweichende Auffassungen wie bspw. zum Mindestabstand und Nutzerzahlen sind im Folgenden beschrieben.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der DSV-Leitfaden eine allgemeine Empfehlung auf Bundesebene darstellt, welche in den verschiedenen Regelungen der Bundesländer auf sehr unterschiedliche Vorgaben trifft und zum Zeitpunkt der Erstellung noch von einem Verbot nicht-kontaktfreier Sportarten ausgegangen wurde.

Für die Situation in NRW empfehlen wir die Anwendung des DSV-Leitfadens unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen, Änderungen bzw. Konkretisierungen.

## Kontakt oder kein Kontakt

Verwirrend sind die in der CoronaSchVO verwendeten Begrifflichkeiten kontaktfreier und nicht-kontaktfreier Sport.

Neben dem üblicherweise kontaktfreien Schwimmen und Wasserspringen werden von unseren Vereinen im Wasserball und Synchronschwimmen auch Kontaktsportarten betrieben, also Sportarten bei denen sich die Akteure physisch berühren.

Die Gruppengrößenbeschränkungen für den Kontaktsport wurden mit der neuen CoronaSchVO aufgehoben.

Unterschiede gibt es nur noch bei der Rückverfolgbarkeit, welche im Kontaktsport nach § 2 a Absatz 1 CoronaSchVO sicherzustellen ist. (s. Abschnitt Dokumentation).

Verwirrend ist, dass indirekt durch Verweis auf § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Eindruck entsteht, dass kontaktfreier Sport maximal mit 10 Personen stattfinden darf. Bis zur Klärung durch den Gesetzgeber empfehlen wir für Gruppen ab 11 Personen auch beim kontaktfreien Sport die Regeln des Kontaktsportes anzuwenden, also die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

## Gruppengrößen

Da die CoronaSchVO keine Vorgaben zur Beckennutzung und nur mittelbar zu den Nutzerzahlen im Becken macht, ist die Frage nach der Gruppengröße bzw. der Anzahl der Gruppen unter Beachtung insbesondere der zuvor dargestellten Aspekte zu beantworten.

Für das **Schwimmen** (kontaktfrei) bspw. bedeutet dies, dass bei Trainingsgruppen mit mehr als 10 Personen der Mindestabstand sicherzustellen ist, bei maximal 10 Personen kann grundsätzlich frei geschwommen werden (s. Punkt Beckenschwimmen).

Für das ebenfalls kontaktfreie **Wasserspringen** sehen wir aktuell keinerlei Probleme, da Gruppengrößen von mehr als 10 Personen weder an den Sprungstellen noch im Becken zu erwarten sind bzw. leicht vermieden werden können.

Das nicht-kontaktfreie **Anfängerschwimmen** kann auch in größeren Gruppen stattfinden, wobei der von unserer Seite grundsätzlich empfohlene Betreuungsschlüssel von 1:6 einzuhalten ist.

Beim nicht kontaktfreien **Wasserball** und **Synchronschwimmen** gibt es keinen durch den Schwimmverband vorgegebenen Betreuungsschlüssel.

Durch die Änderungen der CoronaSchVO sind beliebige Gruppengrößen bei Beachtung der entsprechenden Regeln möglich.

Zu berücksichtigen ist, dass es je nach Infektionsgeschehen vor Ort weitergehende Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes geben kann.

## Übersicht Kontaktarten und Gruppengrößen

|            |                | kontaktfrei             |                         |
|------------|----------------|-------------------------|-------------------------|
|            |                | Schwimmen               | Wasserspringen          |
| Freibad    | Teilnehmer     | keine Grenze            | keine Grenze            |
|            | Mindestabstand | mehr als 10 TN<br>1,5 m | mehr als 10 TN<br>1,5 m |
| Hallenbad* | Teilnehmer     | keine Grenze            | keine Grenze            |
|            | Mindestabstand | mehr als 10 TN<br>1,5 m | mehr als 10 TN<br>1,5 m |

\* bei Hallenbädern ist eine gute Durchlüftung mit Frischluft sicherzustellen

|                        |                | nicht-kontaktfrei** |
|------------------------|----------------|---------------------|
| Freibad/<br>Freiwasser | Teilnehmer     | Keine Grenze        |
|                        | Mindestabstand | -                   |
| Hallenbad*             | Teilnehmer     | Keine Grenze        |
|                        | Mindestabstand | -                   |

\*\* Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen

## Beckenschwimmen



Für NRW sehen wir aktuell keinen Grund von dem allgemeinen Abstandsgebot der CoronaSchVO von 1,50 m abzuweichen. Somit ergibt sich ausgehend von den vom DSV und auch uns empfohlenen Doppelbahnen rechnerisch folgende mögliche Auslastung:  
 $25\text{m-Becken} / 5\text{m Bahnenbreite} = 125\text{ m}^2$   
 Bei  $7\text{ m}^2$  Fläche wären somit grundsätzlich 17 Schwimmer möglich.

Hier müssen wir aber die Bewegung und Lage der Schwimmer berücksichtigen. Bei einem Abstand von 1,5 m zzgl. einer angenommenen Schwimmer\*innengröße von 2 m und einem Abstand von jeweils 2 m zum Start-/Wendepunkt sind bei einer 25m-Bahn

12 Schwimmer\*innen pro Doppelbahn möglich. Von Kopf-zu-Kopf sind so in der Bahn 3,5 m Abstand gewährt. Der Abstand 1,5 m sollte zwischen den Köpfen auch beim Entgegenkommen einzuhalten sein.

Dies ist natürlich eine theoretische Größe, da sie voraussetzt, dass die Schwimmer\*innen zur Wahrung des Abstandes untereinander das gleiche Leistungsniveau aufweisen. Ggfs. sollte hier mit anderen Abständen gearbeitet werden, um ein „Aufschwimmen“ zu vermeiden. Grundsätzlich kann aber so ein Training mit größeren Teilnehmerzahlen als im DSV-Leitfaden vorgegeben verordnungsgerecht realisiert werden.

**Dieser Abstand ist aber nur dann verpflichtend, wenn die Gruppengröße je Doppelbahn 10 Personen übersteigt.** Bei Trainingsgruppen von 10 oder weniger Sportler\*innen Gruppengrößen gibt es keine Abstandsvorgabe.

## Wasserball und Synchronschwimmen

Beide Sportarten können unter Beachtung der beschriebenen Regeln grundsätzlich unabhängig von den Gruppengrößen wieder betrieben werden.

Ergänzend empfehlen wir folgendes:

- Der vorgeschriebene Abstand zwischen den Aktiven beim Umziehen, beim Erwärmen an Land und den Besprechungen mit Trainer\*innen und Team sollte eingehalten werden
- Für Anweisungen im Becken empfiehlt sich die Verwendung einer Lautsprecheranlage, damit auch die weiter entfernten Sportler\*innen Trainerkorrekturen und -anweisungen verstehen können, ohne an den Beckenrand zu kommen und dafür dann ggf. enger an anderen Aktiven vorbeischwimmen zu müssen.
- Für das schwimmerische Grundlagentraining (Konditionstraining auf Bahnen) gelten die Vorgaben des Beckenschwimmens.
- Es sollte zusätzlich darauf geachtet werden, Korrekturen und Feedback ausschließlich verbal und/oder per Videoanalyse zu geben und auf taktile Hilfen/Rückmeldungen komplett zu verzichten.
- Es sollten nicht zeitgleich mehrere Trainer\*innen aktiv sein, sondern immer nur ein\*e Trainer\*in pro Einheit.



## Wasserspringen

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Aktiven beim Umziehen, beim Erwärmen an Land und den Besprechungen mit Trainer\*innen und im Team sollte eingehalten werden.

Auch hier sollte zusätzlich darauf geachtet werden, Korrekturen und Feedback ausschließlich verbal und/oder per Videoanalyse zu geben und auf taktile Hilfen/Rückmeldungen komplett zu verzichten.

Da der Virus im Chlorwasser abgetötet wird, ist eine Oberflächenkontamination auszuschließen. Aus diesem Grunde sehen wir die Verwendung von Ledertüchern während des Trainings als unproblematisch an. Auf Hilfsmittel, die nur im Trockenen verwendet werden, ist zu verzichten.

## **Aquafitness**

Die Beschränkung auf Lehrschwimmbecken im stehtiefen Wasser ist aus unserer Sicht nicht begründet. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, kann Aquafitness auch im Tiefwasser stattfinden.

Bei Gruppen größer 10 Personen ist der Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten

Da der Virus im Chlorwasser abgetötet wird, ist eine Oberflächenkontamination auszuschließen. Aus diesem Grunde sehen wir keine Notwendigkeit ausschließlich im Wasser verwendetes Equipment nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.

## Dokumentationspflicht

### Allgemeines

Für den Sportbetrieb gilt im Falle der nicht-kontaktfreien Sportausübung die Pflicht, die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen.

Dies bedeutet konkret, dass von allen anwesenden Personen mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt werden.



Telefonnummer und Adresse müssen nicht erfasst werden, wenn diese bspw. in der Mitgliederdatenbank verfügbar sind. Verantwortlich für die Sicherstellung dieser Rückverfolgbarkeit ist „die den Begegnungsraum eröffnende Person“. Damit ist, sofern keine organisatorischen Maßnahmen im Vorfeld

ergriffen wurden, am Ende der kann der Trainer\*in am Beckenrand verantwortlich.

Um diesen Prozess zu vereinfachen, kann diese Pflicht durch vor Ort auszufüllende Listen oder im Idealfall eine online-gestützte Anmeldung der Teilnehmer erfolgen. Mit dieser Anmeldung und Liste können dann auch gleich von den Teilnehmern erklärt werden, dass sie keinerlei erkennbare Krankheitssymptome aufweisen und sich an die durch den Badbetreiber aufgestellten Hygiene- und Infektionsschutzstandards halten.

Da Letzteres für alle Sportarten gilt, empfehlen wir auch ohne konkrete Verpflichtung die Dokumentation auf alle Angebote auszuweiten. Dies vereinfacht auch die Abstimmung mit den Badbetreibern, wenn es um die Bereitstellung von Wasserflächen handelt.

Für die Dokumentation kann die auf den folgenden Seiten dargestellte Liste verwendet oder aber auf die in diesem Jahr für unsere Mitgliedsvereine kostenfreie online-Plattform **kurs:buddy** zugreifen. Infos hierzu finden sich ebenfalls auf den Folgeseiten.

## Datenschutz

Häufig wurden wir mit der Anfrage konfrontiert, in wie weit die aktuelle Erhebung mit der DSGVO vereinbar ist und ob der Verein jetzt von jedem Mitglied für jede Stunde eine entsprechende Einverständniserklärung einzufordern hat.

Darauf kann man nur mit typischem Juristendeutsch und der Floskel: „Es kommt drauf an!“ antworten. Wir wollen aber versuchen, hier ein wenig Aufklärung zu betreiben.

Mitglieder stehen zum Verein in einem vertraglichen Verhältnis. Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO erlaubt die Verarbeitung, also Speicherung von Daten, sofern sie für die Erfüllung eines Vertrages nötig sind.

Grundsätzlich ist somit die Erhebung von Trainings- und/oder Wettkampfdaten dann erlaubt, wenn die spezifische Gestaltung des Vertragsverhältnisses dies zulässt. Das wäre der Fall, wenn durch die Mitgliedschaft spezifische Nutzungsrechte gewährleistet werden, die bspw. gegenüber dem Badbetreiber nachgewiesen werden müssten (Nutzung der Bahnen zu gewissen Zeiten nur durch Mitglieder). Dies wäre dann zulässig, auch wenn nicht schon durch die Erklärung der Mitgliedschaft eine spezifische Einwilligung zur Datenspeicherung abgegeben wurde.

Kann man über diesen Fall noch streiten, ist Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO eindeutig. Hier wird die Zulässigkeit der Datenerhebung durch eine rechtliche Verpflichtung begründet. Und diese Verpflichtung ist durch die Vorschriften der §§ 9 und 2a) CoronaSchVO gegeben.

Also kann (und muss) der Verein auch ohne konkrete Einwilligung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Daten erheben. Dies bedeutet aber auch, dass die Fristen der Erhebung berücksichtigt werden müssen. Aktuell sind die Daten bei einer Erhebung auf dieser Grundlage grundsätzlich nach vier Wochen zu löschen.

Der letzte Fall ist auch auf Nichtmitglieder anzuwenden, also Zuschauer und „Trainingsgäste“. Allerdings kann man die Problematik der juristischen Deuterei einfach umgehen, indem man sich von jedem Gast bei der nötigen Erhebung der Kontaktdaten eine Einwilligungserklärung geben lässt oder einen befristeten Nutzungsvertrag abschließt. Hier kann dann auch eine längere Speicherung der Daten vereinbart werden. Diese darf nur nicht unter der von der CoronaSchVO geforderten vier-Wochen-Frist liegen.



## Was machen wir?

In enger Zusammenarbeit mit Sportvereinen wurde Kursbuddy entwickelt, damit Kurse und Lehrgänge effizient organisiert und verwaltet werden können. Davon kannst auch du jetzt profitieren und wertvolle Zeit und Geld sparen.

Kursbuddy ist eine Plattform zur **Verwaltung, Organisation und Auswertung** deiner Kurse und Lehrgänge. Du kannst jederzeit und überall auf deine Kursdaten zugreifen und mit deinen Teilnehmern kommunizieren. **Kursbuddy ist für jeden Kurs und jeden Lehrgang geeignet.** Vom kleinen bis großen Verein, von wenigen bis vielen Teilnehmern, von Bargeld bis zur Lastschriftabbuchung.

<https://kursbuddy.de>

**Kurse:** Hier verwaltest du deine Kurse, legst neue an oder übernimmst Daten von bestehenden Kursen.

**Team:** In diesem Menü organisierst du deine Übungs- und Kursleiter. Lädst neue ein oder verschiebst die Kurszugehörigkeit.

**Teilnehmer:** Hier kannst du neue Teilnehmer anlegen, zu Kursen hinzufügen, löschen oder ändern.

**Kommunikation:** Schreibe hier einfach und schnell eine eMail an deine Teilnehmer, direkt aus dem Programm heraus.

**Buchführung:** Wenn du deine Kurse in der Kursverwaltung abgerechnet hast, erscheinen hier die offenen Posten und Abbuchungen deiner Teilnehmer. Daraus kannst du kostenfrei eine SEPA Datei generieren lassen und beim Online-Banking hochladen. Alternativ kannst du den Posten auch mit dem Überweisungseingang oder der Barzahlung abschließen.

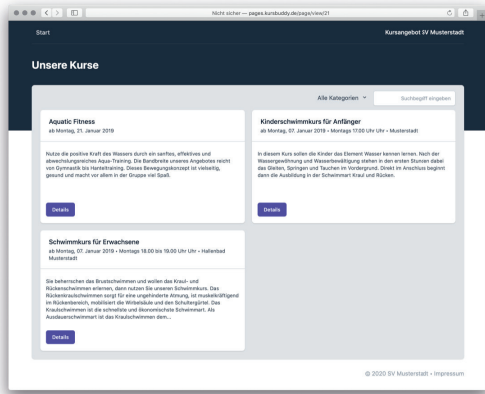
**Die Übersicht:** Das ist deine Startseite. Um einen schnellen Überblick über alles zu bekommen, reicht ein Blick auf deine Anmeldezahlen und die noch freien Plätze.

**Der Contentbereich:** Hier erkennst du auf den ersten Blick, wer sich alles neu angemeldet hat und was es neues bei Kursbuddy gibt.

The screenshot shows the kurs:buddy dashboard. On the left is a sidebar menu with options: Übersicht, Kurse, Team, Teilnehmer, Kommunikation, Buchführung, Webseite, Einstellungen, and Hilfe und Support. The main content area features four summary cards: 64 KURSE, 271 FREIE KURSPLÄTZE, 835 KURSTEILNEHMER, and 5843 € MONATLICH. Below these is a table titled 'Die letzten fünf Registrierungen über die Webseite' with columns for Name, Kurs, and Datum. The table lists five registrations: Max Müller (Aquatic Fitness (AF02)), Anne Schlug (Eltern-Kind-Schwimmen (EKS04)), Willi Schmitz (Schwimmkurs für Erwachsene (SKE02)), and Leo Griff (Seepferdchenkurs ab Februar 2019 (SPK1)). Below the table is a section for 'Updates von Kursbuddy.de für dich' with two entries: 'Erweiterung der Online-Anmelde Felder' and 'Auswahl von Kursdaten'.

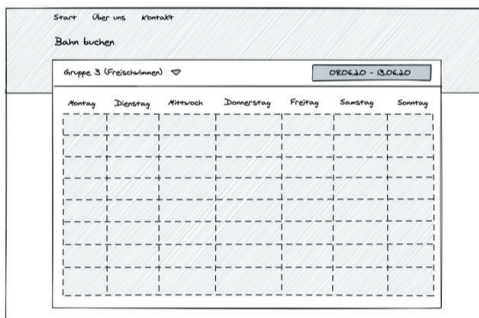
| Name          | Kurs                                    | Datum      |
|---------------|---|------------|
| Max Müller    | Aquatic Fitness (AF02)                  | 28.11.2018 |
| Anne Schlug   | Eltern-Kind-Schwimmen (EKS04)           | 28.11.2018 |
| Willi Schmitz | Schwimmkurs für Erwachsene (SKE02)      | 28.11.2018 |
| Leo Griff     | Seepferdchenkurs ab Februar 2019 (SPK1) | 28.11.2018 |

## Kurswebseite



Aus allen deinen in Kursbuddy eingetragenen Kursen wird automatisch eine vereinsbezogene Webseite generiert. Über diese können sich Teilnehmer informieren und auch direkt anmelden bis kein freier Platz mehr zur Verfügung steht.

## Kapazitätsmanagement / Buchen von Bahnen (in Kürze)



Zur Unterstützung in der Corona-Krise haben wir für euch das Kapazitätsmanagement entwickelt. Darüber können Trainingsplätze für beliebige Gruppen oder das ganze Freizeitschwimmen organisiert werden. Buchbare Zeitintervalle, Bahnen und Gruppen werden übersichtlich dargestellt. Aus allen Platzreservierungen werden automatisch Anwesenheitslisten zur Ein- und Ausgangskontrolle nach SVNRW Vorlage erstellt. Diese Funktion wird bereits in kurzer Zeit einsatzbereit sein.

## Deine Vorteile

- ✓ Keine selbsterstellten Excel- oder Accessdatenbanken mehr notwendig, Doppelerfassungen in Teilnehmerlisten und Abbuchungsprogrammen gehören der Vergangenheit an.
- ✓ **Automatisch generierte Webseite**, in der sich Interessenten direkt wie in einem Shop anmelden können – dies spart Zeit und reduziert Fehler.
- ✓ Direkte Kommunikation mit deinen Teilnehmern per eMail von jedem beliebigen Ort aus.
- ✓ Keine Zusatzkosten für Banktransaktionen deiner Teilnehmer. Zahlungen kostenfrei per **SEPA Lastschrift**, Überweisung oder Bargeld möglich.
- ✓ Greife überall und rund um die Uhr auf deine Kursdaten per Webseite zu. Verabschiede dich von Papierlisten und stationären Computern.
- ✓ Für alle SVNRW Vereine gibt es das Premiumpaket kostenfrei bis zum 31. Dezember 2020!
- ✓ Ersteinrichtung und kompletter Datenimport kostenfrei durch uns möglich.

## Was machen wir?

In enger Zusammenarbeit mit Sportvereinen wurde Kursbuddy entwickelt, damit Kurse und Lehrgänge effizient organisiert und verwaltet werden können. Davon kannst auch du jetzt profitieren und wertvolle Zeit und Geld sparen.

Kursbuddy ist eine Plattform zur **Verwaltung, Organisation und Auswertung** deiner Kurse und Lehrgänge. Du kannst jederzeit und überall auf deine Kursdaten zugreifen und mit deinen Teilnehmern kommunizieren. **Kursbuddy ist für jeden Kurs und jeden Lehrgang geeignet.** Vom kleinen bis großen Verein, von wenigen bis vielen Teilnehmern, von Bargeld bis zur Lastschriftabbuchung.

<https://kursbuddy.de>

**Kurse:** Hier verwaltest du deine Kurse, legst neue an oder übernimmst Daten von bestehenden Kursen.

**Team:** In diesem Menü organisierst du deine Übungs- und Kursleiter. Lädst neue ein oder verschiebst die Kurszugehörigkeit.

**Teilnehmer:** Hier kannst du neue Teilnehmer anlegen, zu Kursen hinzufügen, löschen oder ändern.

**Kommunikation:** Schreibe hier einfach und schnell eine eMail an deine Teilnehmer, direkt aus dem Programm heraus.

**Buchführung:** Wenn du deine Kurse in der Kursverwaltung abgerechnet hast, erscheinen hier die offenen Posten und Abbuchungen deiner Teilnehmer. Daraus kannst du kostenfrei eine SEPA Datei generieren lassen und beim Online-Banking hochladen. Alternativ kannst du den Posten auch mit dem Überweisungseingang oder der Barzahlung abschließen.

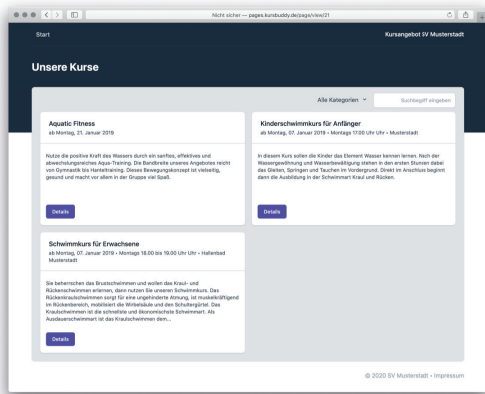
**Die Übersicht:** Das ist deine Startseite. Um einen schnellen Überblick über alles zu bekommen, reicht ein Blick auf deine Anmeldezahlen und die noch freien Plätze.

**Der Contentbereich:** Hier erkennst du auf den ersten Blick, wer sich alles neu angemeldet hat und was es neues bei Kursbuddy gibt.

The screenshot shows the kurs:buddy dashboard. On the left is a sidebar menu with options: Übersicht, Kurse, Team, Teilnehmer, Kommunikation, Buchführung, Webseite, Einstellungen, and Hilfe und Support. The main content area features four summary cards: 64 KURSE, 271 FREIE KURSPLÄTZE, 835 KURSTEILNEHMER, and 5843 € MONATLICH. Below these is a table titled 'Die letzten fünf Registrierungen über die Webseite' with columns for Name, Kurs, and Datum. The table lists five registrations: Max Müller (Aquatic Fitness (AF02)), Anne Schlug (Eltern-Kind-Schwimmen (EKS04)), Willi Schmitz (Schwimmkurs für Erwachsene (SKE02)), and Leo Griff (Seepferdchenkurs ab Februar 2019 (SPK1)). Below the table is a section for 'Updates von Kursbuddy.de für dich' with two entries: 'Erweiterung der Online-Anmelde Felder' and 'Auswahl von Kursdaten'.

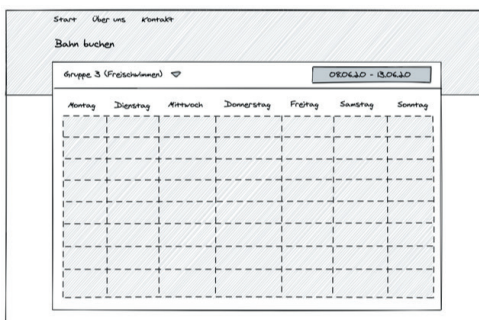
| Name          | Kurs                                    | Datum      |
|---------------|---|------------|
| Max Müller    | Aquatic Fitness (AF02)                  | 28.11.2018 |
| Anne Schlug   | Eltern-Kind-Schwimmen (EKS04)           | 28.11.2018 |
| Willi Schmitz | Schwimmkurs für Erwachsene (SKE02)      | 28.11.2018 |
| Leo Griff     | Seepferdchenkurs ab Februar 2019 (SPK1) | 28.11.2018 |

## Kurswebseite



Aus allen deinen in Kursbuddy eingetragenen Kursen wird automatisch eine vereinsbezogene Webseite generiert. Über diese können sich Teilnehmer informieren und auch direkt anmelden bis kein freier Platz mehr zur Verfügung steht.

## Kapazitätsmanagement / Buchen von Bahnen (in Kürze)



Zur Unterstützung in der Corona-Krise haben wir für euch das Kapazitätsmanagement entwickelt. Darüber können Trainingsplätze für beliebige Gruppen oder das ganze Freizeitschwimmen organisiert werden. Buchbare Zeitintervalle, Bahnen und Gruppen werden übersichtlich dargestellt. Aus allen Platzreservierungen werden automatisch Anwesenheitslisten zur Ein- und Ausgangskontrolle nach SVNRW Vorlage erstellt. Diese Funktion wird bereits in kurzer Zeit einsatzbereit sein.

## Deine Vorteile

- ✓ Keine selbsterstellten Excel- oder Accessdatenbanken mehr notwendig, Doppelerfassungen in Teilnehmerlisten und Abbuchungsprogrammen gehören der Vergangenheit an.
- ✓ **Automatisch generierte Webseite**, in der sich Interessenten direkt wie in einem Shop anmelden können – dies spart Zeit und reduziert Fehler.
- ✓ Direkte Kommunikation mit deinen Teilnehmern per eMail von jedem beliebigen Ort aus.
- ✓ Keine Zusatzkosten für Banktransaktionen deiner Teilnehmer. Zahlungen kostenfrei per **SEPA Lastschrift**, Überweisung oder Bargeld möglich.
- ✓ Greife überall und rund um die Uhr auf deine Kursdaten per Webseite zu. Verabschiede dich von Papierlisten und stationären Computern.
- ✓ Für alle SVNRW Vereine gibt es das Premiumpaket kostenfrei bis zum 31. Dezember 2020!
- ✓ Ersteinrichtung und kompletter Datenimport kostenfrei durch uns möglich.

## Schwimmausbildung Anfängerschwimmen



Die Bedeutung der Schwimmausbildung hier zu erläutern, hieße wohl Eulen nach Athen zu tragen. In Anbetracht der weggebrochenen Schwimmkurse und der zeitgleichen Einstellung des Unterrichtes und damit auch Sportunterrichtes in den Schulen ist zu erwarten, dass die ohnehin nachlassende Schwimmfähigkeit von Grundschulkindern eine weitere Verschlechterung erfährt.

Aus diesem Grunde sehen wir es als Notwendigkeit an, den Schwimmvereinen für die Schaffung entsprechender Angebote größtmögliche Unterstützung seitens der Badbetreiber zukommen zu lassen. Trotz begrenzter Besucherzahlen sollte den Vereinen und Schulen für Angebote der Anfängerschwimmausbildung vorrangig Wasserfläche zur Verfügung gestellt werden.

Der besonderen Relevanz dieses Themas folgend haben wir diesen Punkt besonders hervorgehoben und wollen im Folgenden einige Hinweise geben, wie Anfängerschwimmausbildung auch in „Corona-Zeiten“ durchgeführt werden kann.

Uns ist dabei klar, dass diese Regelungen nicht alle zwingend aus der Verordnung seitens der Vereine umzusetzen sind. Da wir aber, sofern wir nicht selbst Betreiber eines Bades sind, auf ein kooperatives Miteinander angewiesen sind, empfehlen wir durch die Berücksichtigung dieser Empfehlungen dem Badbetreiber die Einhaltung der auch und gerade für ihn zwingend zu beachtenden Regeln zu erleichtern.

Für den nicht-kontaktfreien Sport, zu dem wir die Schwimmausbildung zählen, gelten die Regeln der Seite 14 u. 15. Durch den Wegfall der Gruppengrößenbegrenzung ist der Anzahl der Teilnehmer grundsätzlich keine Grenze mehr gesetzt.

Es bleibt jedoch bei der geforderten Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und dem von unserer Seite grundsätzlich empfohlenen Betreuungsschlüssel von 1:6.

## Allgemeine Vorbereitung

- Allgemein gültige Regeln (Abstandsregeln, Eintritt ins Schwimmbad, Räumliche Hinweise) sind vor Kursbeginn gegenüber Teilnehmern\*innen UND Eltern zu kommunizieren.
- Kinder werden von einer Begleitperson zum Schwimmbecken gebracht. Diese Empfehlung sprechen wir aus, da wir sonst das Risiko sehen, dass Kinder ihrem natürlichen Bewegungsdrang folgend nicht den direkten Weg zum Schwimmbecken nehmen und evtl. Gruppen ohne Mindestabstand bilden.
- Die Begleitperson befinden sich während des Schwimmunterrichts nicht in der Schwimmhalle. Im Warte-, Umkleide- und evtl. Duschbereich ist immer ein Abstand von 1,5 m zueinander zu wahren.
- Wir empfehlen die Gruppengröße auf eine\*n Übungsleiter\*in und 6 Kinder zu begrenzen.
- Um auf Fragen besorgter Eltern reagieren zu können weisen wir nochmals darauf hin, dass nach aktuellem Stand der Wissenschaft, [bestätigt durch das Umweltbundesamt](#) das Coronavirus in fachgerecht aufbereitetem (gechlortem) Wasser nicht überlebt. Körperkontakt sollte aus diesem Grunde zu keiner erhöhten Ansteckungsgefahr führen und im Rahmen der Schwimmausbildung zulässig sein.
- Auch wenn es die CoronaSchVO nicht mehr vorschreibt sollte ein Abstand von 1,5 m zwischen den Kindern sowie den aktuell nicht betreuten Kindern und dem/der Übungsleiter\*in nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Unabhängig davon empfehlen wir im Rahmen der Schwimmausbildung für die nächsten Monate auch ohne konkrete gesetzliche Verpflichtung außerhalb des Beckenbereiches einen Mindestabstand von 1,5 m beizubehalten. Dadurch tragen wir aktiv dazu bei, eine erneute Infektionswelle zu vermeiden.



## Umkleide-, Dusch- & Toilettensituation

- **Badesachen zu Hause anziehen**

Die Kinder sollten die Badesachen (Badehose, Badeanzug) bereits zu Hause unter der Alltagskleidung anziehen, sodass das Umziehen vor dem Schwimmunterricht größtenteils entfällt und schnell vonstattengeht.

Um das Umziehen nach dem Schwimmunterricht und evtl. notwendige Toilettengänge während des Schwimmunterrichts zu beschleunigen, empfehlen wir einfache Schwimmbekleidung, die die Kinder im Idealfall ohne Hilfe an- und ausziehen können. (z. B.: **keine** Neoprenanzüge oder Badeanzüge mit vielen Bändern und Schlaufen)

- **Vor dem Schwimmen umziehen**

Sofern dies unbedingt erforderlich ist, kann jeweils eine Begleitperson dem Kind beim Ausziehen der Alltagskleidung helfen. Dabei sind, wenn möglich, Einzelkabinen zu nutzen oder auf einen genügend großen Abstand zu anderen Personen und Kindern zu achten. Die Kinder haben ein sauberes Handtuch dabei, welches auf trockenen und möglichst desinfizierten Flächen abgelegt wird.

- **Übergabe der Kinder**

Je nachdem, wo die Übergabe der Kinder in die Obhut des Vereins erfolgt, sind Markierungen anzubringen, sodass die Begleitpersonen & Kinder mit genügend Abstand zueinander auf den/die Übungsleiter\*in warten können. Hier erfolgt auch die Übergabe nach dem Schwimmunterricht.

- **Vor dem Schwimmen duschen**

Um unnötige Verschmutzung des Schwimmbeckens zu vermeiden, müssen sich die Kinder unter Einhaltung der Abstandsregeln vor dem Schwimmen zügig abduschen. Um unnötige Wege- und Wartezeiten zu ersparen sind ggfs. vorhandene Duschen im Beckenbereich zu nutzen.

- **Während des Schwimmens auf Toilette**

Wenn möglich gehen die Kinder ohne Hilfe auf Toilette. Die Kinder sollten Badebekleidung tragen, die sie selber aus- und anziehen können. Wenn die Kinder nicht alleine auf Toilette gehen können, hilft der/die Übungsleiter\*in. Währenddessen müssen die anderen Kinder das Becken verlassen. Hierbei ist dringend eine zweite Aufsicht anzutreten, die in diesem Fall auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m außerhalb des Beckens achtet. Eine Alternative wäre, nach ca. 15 – 20 Minuten eine Toilettenpause mit allen Kindern durchzuführen, sodass der Schwimmunterricht nicht ständig unterbrochen werden muss.

- **Duschen nach dem Schwimmen**

Je nach den Gegebenheiten des Bades ist individuell zu entscheiden, ob die Kinder nach dem Unterricht im Bad duschen. Aufgrund der zu beachtenden Abstandsregeln kann dies aber nur über die Begleitperson entschieden und kontrolliert werden. Gerade bei aufeinanderfolgenden Kursen und möglichen Begegnungen der Kinder sollte seitens der Vereine empfohlen werden, nach dem Schwimmen zu Hause zu duschen. (Auch um die kontaktlosen Wechselphasen mit anderen Gruppen einzuhalten.)

- **Wechselphasen zwischen zwei Gruppen**

- *1 Umkleidemöglichkeit für die Kurse:* Steht nur eine Umkleidemöglichkeit zur Verfügung, müssen die Pausen zwischen zwei Schwimmkursen so groß sein, dass der eine Schwimmkurs das Schwimmbadgebäude verlassen hat, bevor der neue Kurs das Gebäude betritt.
- *Mind. 2 Umkleidemöglichkeiten für die Kurse:* Stehen mindestens zwei Umkleidemöglichkeiten für ganze Schwimmkurse zur Verfügung, ist der Wechsel von zwei Gruppen so zu gestalten, dass sich die Kinder und Eltern nicht treffen. (z.B. Kurs 1 im Schwimmbad & Kurs 2 zieht sich um → Kurs 1 nach dem Schwimmen komplett in der Kabine & Kurs 2 kann die Kabine Richtung Schwimmbad verlassen)



### **Schwimmutensilien - Hilfsmittel**

In der Anlage zur CoronaSchVO wird klargestellt, dass der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) nach vorheriger gründlicher Reinigung bzw. Desinfektion zulässig ist. Da auch die Bereitstellung dieser Utensilien durch die Vereine eine Leihe an die Kursteilnehmer darstellt, ist diese Vorgabe durch den Verein zu berücksichtigen.

Es sind Hilfsmaterialien zu wählen, welche die Kinder selbstständig nehmen, verwenden und ablegen können, sodass nach Möglichkeit immer ein Abstand von 1,5 m zueinander eingehalten werden kann.

- **Oberflächenkontamination & Desinfektion**

Da der Virus nach aktuellem Wissensstand im Chlorwasser abgetötet wird, ist eine Oberflächenkontamination auszuschließen. Die Materialien müssen dementsprechend nicht desinfiziert werden, wenn sie zwischen Kursen im Beckenbereich verbleiben. Nach Ende der Kurse sind sie gründlich zu reinigen und sachgerecht zu lagern. Vor der nächsten Nutzung sollten sie nach Entnahme aus dem Lagerbereich einmalig gründlich gereinigt werden. Auf Hilfsmittel, die nur im Trockenen verwendet werden, ist zu verzichten.

- **Poolnudel & Schwimmbretter**

Hilfsmittel, wie z.B. Poolnudeln & Schwimmbretter sind so zu platzieren, dass die Kinder sie einzeln nehmen, verwenden und wieder ablegen können. Die Materialien können z.B. in einem gewissen Abstand zueinander hingelegt werden.

- **Schwimmgürtel**

Auf Schwimmgürtel ist, wenn möglich zu verzichten, da die Kinder Hilfe beim An- und Ablegen brauchen. Bei Schwimmkursen, bei denen Schwimmgürtel aus methodisch-didaktischen Gründen unverzichtbar sind (z. B. nur Tiefwasser) darf nur der/die Übungsleiter\*in beim An- und Ablegen helfen, währenddessen jedoch nicht reden.

## Organisation

Während der Schwimmstunde ist nach Möglichkeit immer ein Abstand von 1,5 m zwischen den Kindern einzuhalten. Es sind Übungen und Organisationsformen zu wählen, bei denen dieser Abstand nach Möglichkeit immer eingehalten werden kann. Als Sozialform sind ausschließlich Einzelübungen zu wählen, Partner- oder Gruppenübungen sind nicht gestattet. Auf lange ausschweifende Erklärungen der Übungen und Gespräche sollte verzichtet werden.

- **Beginn der Schwimmstunde**

Schwimmbretter werden vor Beginn der Schwimmstunde im Abstand von mind. 1,5 m an den Beckenrand gelegt, sodass sich die Kinder dort hinsetzen können.

- **Organisationsformen**

Es sind Organisationsformen zu wählen, bei denen die Kinder den Abstand zueinander einhalten. Möglich wären z. B.

- Kinder nebeneinander auf einer Linie aufzureihen und Querbahnen schwimmen zu lassen
- Kinder am Beckenrand entlang im Kreis schwimmen zu lassen
- Fließbandarbeit: Kinder schwimmen eine Längsbahn, steigen aus dem Wasser, gehen zurück und springen dann wieder ins Wasser (Markierungshütchen am Beckenrand hinstellen, um den Abstand beim Warten zu gewährleisten)
- Stationsbetrieb in den Ecken des Lehrschwimmbeckens

- **Keine Pust- und Ausatmungsübungen mit Hilfsmitteln**

Auf Übungen, welche das Pusten eines Gegenstandes zum Ziel haben, ist zu verzichten. Zum Beispiel sollten keine kleinen Bälle oder Ufos von den Kindern voran gepustet werden. Einfache Blubber- und Tauchübungen hingegen können durchgeführt werden.

---

## Beispielübungen

- **Start am Beckenrand**
  - Kinder sitzen am Beckenrand (1,5 m Abstand zueinander), mit Blick zum/zur Übungsleiter\*in und strecken ihre Füße zum/zur Übungsleiter\*in, der/die in 1,5 m Entfernung steht. Auf Kommando strampeln die Kinder mit den Füßen, mal leise, mal laut, mal große Schritte, mal kleine. Der/die Übungsleiter\*in kann auch aus etwas Entfernung sehen, ob die Füße gestreckt sind und ggf. korrigieren.
  - Die gleichen Übungen können auch in Bauchlage durchgeführt werden. Die Kinder liegen entweder auf den Schwimmbrettern am Beckenrand in Bauchlage oder halten sich in Bauchlage an den Treppenstufen fest.
  
- **Begrüßungsritual:**

Die Kinder stehen in einem Kreis (1,5 m Abstand zueinander)

  - Mit den Fingern Klavier spielen
  - Mit den Fingern trommeln
  - Kleine und große Blubberblasen ins Wasser
  - Von Montag bis Samstag hochspringen & bei Sonntag so tief tauchen wie möglich evtl. nur Gesicht ins Wasser
  
- **Schwebebahn**
  - Die Kinder halten sich mit Blick zum Beckenrand an der Überlaufrinne des Beckenrandes fest, die Füße berühren die Wand. Die Kinder bewegen sich in dieser Stellung entlang des Beckenrandes.
  - Dazwischen sind kleine Hindernisse aufgebaut, wie z. B. eine Matte zum draufklettern oder eine Poolnudel zum darunter durchtauchen. An den Treppen bewegen sich die Kinder wie Krokodile fort.
  
- **Transportieren**
  - Die Kinder stehen in einem Abstand von mind. 1,5m zueinander am Beckenrand
  - Verschiedene Gegenstände sind im Wasser verteilt.
  - Immer nur ein Kind darf sich einen Gegenstand nehmen und ihn z. B. mit Hilfe eines Schwimmbretts von A nach B transportieren.
  
- **Fließbandarbeit**
  - Die Kinder warten im Abstand von mind. 1,5 m zueinander am Beckenrand (Markierungen mit Hütchen).
  - Der/die Übungsleiter\*in schickt die Kinder im Abstand von mind. 1,5 m los (die wartenden Kinder dürfen erst aufrücken, wenn das vordere Kind eine Position aufgerückt ist).
  - Die Kinder gehen/springen einzeln ins Wasser und schwimmen eine Längsbahn → hier sind unterschiedliche Übungen möglich, wie z. B.:
    - Schildkröte: Das Schwimmbrett wird vor den Bauch und der Brust festgehalten. Mit Strampelbeinen wird sich in Bauch- oder Rückenlage vorwärtsbewegt. In Bauchlage können die Kinder ins Wasser blubbern.
    - Rückenbeine in Rückenlage mit Poolnudel
    - Brustbeine in Bauchlage mit dem Schwimmbrett

- Die Kinder steigen am Ende der Längsbahn aus dem Wasser und stellen sich an das Markierungshütchen hinter dem letzten Kind.
- **Linie & Querbahnen**
  - Die Kinder stehen von 1,5 m zueinander nebeneinander im Wasser
  - Der/die Übungsleiter\*in sagt die Übung an und die Kinder schwimmen alle gleichzeitig los → auch hier sind wieder unterschiedliche Übungen möglich, wie z. B.:
    - Kinder laufen durchs Wasser (vorwärts, rückwärts) und kreisen die Arme (vorwärts, rückwärts, nur ein Arm, beide Arme etc.)
    - Abstoßen und Gleiten in Bauch-, Rücken- und Seitlage
    - Brustbeine in Rückenlage mit Poolnudel
  - Auf beiden Seiten der Querbahnen (Start und Ende der Schwimmstrecke) stehen Markierungshütchen, an denen sich die Kinder orientieren können, sodass sie nicht kreuz und quer schwimmen.
- **Tauchübungen**
  - Auf Wettkampf-Tauchspiele (z. B. „Wer holt die meisten Tauchringe?“) ist zu verzichten.
  - Die Kinder üben entweder selbstständig oder der/die Übungsleiter\*in wirft für jedes Kind einzeln einen Tauchring ins Wasser.

## Übungen für zu Hause

Gerade nach der langen Pause fällt es vielen Kindern, die vielleicht schon mit einem Schwimmkurs angefangen hatten, schwer, sich an die Übungen zu erinnern und an dem Leistungsniveau anzuknüpfen, mit dem sie aufgehört haben. Darüber hinaus wird es vermutlich noch eine Weile dauern, bis die Angebote im Anfängerbereich in der gleichen Quantität als auch Qualität wie vor der Corona-Pandemie angeboten werden können.

Daher verweisen wir auf zahlreiche Übungen, die auch zu Hause durchgeführt werden können, sodass das Element Wasser als auch die Bewegungsabläufe für die Kinder nicht ganz abhanden kommen.

[Wassergewöhnung & Brustschwimmen: Anfängerschwimmen - Einfache Übungen für zu Hause](#)

[Rücken- & Kraulschwimmen: Anfängerschwimmen – Kraul- und Rückenschwimmen zu Hause](#)

[Trockenübungen/Landtraining Kinder](#)

In nächster Zeit veröffentlicht der Schwimmverband NRW auf seinem YouTube-Kanal „Schwimmverband NRW“ noch weitere Übungen für die Wassergewöhnung zu Hause mit Übungen aus dem Wasser-Kibaz.

---

## Zusammenfassung der Pflichten und Empfehlungen

Dass die Hygieneregeln der Badbetreiber und Vorgaben zum Mindestabstand von allen Besucher\*innen von Bädern und somit auch Sportler\*innen in Trainingsgruppen und Kursteilnehmer\*innen einzuhalten sind, ist hoffentlich klar zum Ausdruck gebracht worden.

Wir wollen hier nicht zum wiederholten Male auf die allgemeinen Regeln zu Abstand, Mund- und Nasenschutz sowie den Empfehlungen für eine ordentliche Handhygiene hinweisen. Es gilt für Jedermann der in § 1 der CoronaSchVO postulierte Grundsatz, dass jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet ist, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Die grundsätzliche Verantwortung dafür, dass sich die Aktivitäten des Vereins im Rahmen der rechtlichen Vorschriften bewegen liegt beim Vorstand.

Der DSV als auch der LSB schlagen in ihren Empfehlungen die Einrichtung der Position eines Corona-beauftragten vor. Da es aus unserer Sicht aktuell schwierig sein wird, neue Positionen im Verein zu verankern und Personen hierfür zu finden, empfehlen wir mindestens die damit verbundenen Aufgaben, also **die Funktion** des Corona-Beauftragten, über das Ressortprinzip im Vorstand zu etablieren. Somit ist auch das Entscheidungs- und Weisungsrecht in jedem Fall gegeben. Bei Anfragen der Behörde würde dann das zuständige Vorstandsmitglied als Corona-Beauftragter agieren. Wir halten es im Hinblick auf die zu erwartende Dauer der Pandemie aktuell für sinnvoll, in den Vereinen einen Hygienebeauftragten zu ernennen, der die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, der Verbandsvorgaben und der eigenen Konzepte überwacht, als Ansprechpartner für Behörden und Verbände zur Verfügung steht und dem Vorstand gegenüber Bericht erstattet.

Im Schnell-Check sollte seitens des Vereines folgendes sichergestellt sein

- Die Hygienemaßnahmen und Regelungen des Badbetreibers und ggfs. Vereines sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Mitarbeiter\*innen kommuniziert
- Für Trainingsgruppen und Trainer empfiehlt sich eine individuelle Verpflichtung auf die Verhaltens- und Hygieneregeln unterschreiben zu lassen. [Eine Vorlage für diese hat der Deutschen Schwimm-Verband erarbeitet.](#)
- Für Trainingseinheiten und Schwimmkurse sind Anwesenheitslisten vorzubereiten um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. [Auch hierfür empfehlen wir die Vorlage des Deutschen Schwimm-Verbandes.](#)
- Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben und zur Verfügung stehenden Beckengrößen angepasst worden.
- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur jeweiligen Sporteinheit bestätigen
  - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
  - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
  - Die Hygienemaßnahmen und insbesondere der Mindestabstand werden eingehalten.

Auf den [Informationsseiten](#) des Landessportbundes NRW finden sich umfassende Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes. Hier finden sich sowohl eine [Checkliste für Vereine](#) als auch für [Trainer\\*innen und Übungsleiter\\*innen](#).

Diese Listen beinhalten unter anderem eine Darstellung der in dieser Empfehlung bereits erläuterten Regeln und ergänzen sie insbesondere für den Trainingsbetrieb in Sporthallen. Sie sind somit eine wichtige Ergänzung und werden von uns, angepasst auf die jeweiligen bestehenden Rahmenbedingungen, dringend zur Beachtung empfohlen.

## Empfehlungen für den Wettkampfbetrieb

Unabhängig von Gruppengrößen und Sportarten, ist die Ausübung des Schwimmsportes in all seinen Facetten wieder umfänglich möglich.

Einzige die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit im nicht-kontaktfreien Sport bleibt als umsetzbare Einschränkung bestehen.

|            |                | kontaktfrei             |                         |
|------------|----------------|-------------------------|-------------------------|
|            |                | Schwimmen               | Wasserspringen          |
| Freibad    | Teilnehmer     | keine Grenze            | keine Grenze            |
|            | Mindestabstand | mehr als 10 TN<br>1,5 m | mehr als 10 TN<br>1,5 m |
| Hallenbad* | Teilnehmer     | keine Grenze            | keine Grenze            |
|            | Mindestabstand | mehr als 10 TN<br>1,5 m | mehr als 10 TN<br>1,5 m |

\* bei Hallenbädern ist eine gute Durchlüftung mit Frischluft sicherzustellen

|                        |                | nicht-kontaktfrei** |
|------------------------|----------------|---------------------|
| Freibad/<br>Freiwasser | Teilnehmer     | Keine Grenze        |
|                        | Mindestabstand | -                   |
| Hallenbad*             | Teilnehmer     | Keine Grenze        |
|                        | Mindestabstand | -                   |

\*\* Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen

## Zuschauer<sup>17</sup>

*Weniger als 300 Zuschauer:* geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz

*301 bis 500 Zuschauer:* besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept inkl. Vorlage beim örtl. Gesundheitsamt

*501 – 1.000 Zuschauer:* wie zuvor, zusätzlich An- und Abreiseregulung

*ab 1.000 Zuschauer:* wie zuvor, max. Auslastung = 1/3 der Sportstättenkapazität, genehmigungspflichtig und zusätzlich Anzeige beim MAGS NRW durch das Gesundheitsamt

Überschreitet der Inzidenzwertes 35 gilt für Zuschauer und auch Aktive (in Pausen) die Maskenpflicht.

Überschreitet der Inzidenzwert 50 wird die Zuschauerzahl drinnen auf 250, draußen auf 500 begrenzt.

<sup>17</sup> Entsprechend Erlass des MAGS NRW vom 12.10.2020

## I. Grundlegende Voraussetzungen für den Wettkampfbetrieb

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportler\*innen sowie der hauptamtlich und ehrenamtlich ins Wettkampfgeschehen eingebunden Personen. Deshalb soll bei der Durchführung der sportlichen Wettkämpfe die Anzahl der an der Sportstätte anwesenden Personen auf ein Minimum reduziert werden.
2. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes NRW und der zuständigen Kommunen sind strikt einzuhalten.
3. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygienestandards bzw. Infektionsschutz sind maßgebliche Orientierungen für die Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung, die es zu berücksichtigen gilt.
4. Der Leitfaden des Schwimmverbandes NRW und die Empfehlungen des Landessportbundes NRW bilden den Rahmen für die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes.
5. Veranstaltungen dürfen nur in für diesen Zweck zugelassenen Sportstätten stattfinden. Ggfs. weitere Anzeige- und Genehmigungspflichten (Großveranstaltung, Verkauf von Speisen etc.) sind zu beachten.
6. Für die anlagenbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte sind die Betreiber verantwortlich. Deren Beachtung und Einhaltung ist durch den Wettkampfbetrieb zu gewährleisten.
7. Es können sich nur Personen an der Wettkampfstätte aufhalten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a. Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-2- Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
  - b. Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen.
  - c. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS- CoV-2 getestet worden ist.

Alle Beteiligten sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien (Ausschreibung) zu informieren und haben eine entsprechende Erklärung abzugeben.

8. Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der Vorgaben der CoronaSchVO NRW oder sie ersetzender Rechtsvorschriften trägt der Betreiber.

---

## II. Vorgaben für die Wettkampfstätten

1. Die Betreiber von Sportstätten müssen ein anlagenbezogenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen erstellen und zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Wettbewerbes vorlegen.
2. Die aus dem Konzept resultierenden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sowie die Abstandsregelungen sind vom Veranstalter und Ausrichter strikt umzusetzen (Desinfektionsmittel ist vorzuhalten, Abstands- und Verhaltensregeln sind zu veröffentlichen).
3. Eine enge Absprache mit dem Betreiber der Sportanlage (Verein, Bezirk, Landkreis, Kommune etc.) ist im Vorfeld rechtzeitig vorzunehmen.
4. Beim Betreten haben Zuschauer schriftlich zu erklären, dass bei ihnen aktuell und in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer Atemwegsinfektion vorlagen und -liegen. Des Weiteren haben Name, Adresse und Telefonnummer sowie Zeitraum des Aufenthalts anzugeben und der Speicherung dieser Daten zuzustimmen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, ist der Zutritt zu verweigern. Sofern den Zuschauern feste Zeiten für die Anwesenheit zugewiesen werden, kann auf eine Erfassung der Anwesenheitszeit verzichtet werden. Die Anwesenheitszeit ist dann für die Gesamtliste zu vermerken
5. Im Bad sind getrennte Wege für Aktive und Zuschauer zu kennzeichnen. Der Beckenzugang für Aktive ist geregelt und gekennzeichnet.
6. Im Hallenbadbetrieb ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung mit Frischluft zu gewährleisten.
7. Schiedsrichter\*innen/Helfer\*innen sind im Rahmen ihrer kontaktfreien Tätigkeit Akteure des Sportbetriebs iSv § 9 Abs. 1 CoronaSchVO. Ihre Zahl ist im Rahmen dieser Tätigkeit nicht limitiert, wobei geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sicherzustellen sind.
8. Kampf- und Schiedsrichter\*innen/Helfer\*innen, Sportler\*innen und Betreuer\*innen zählen als Zuschauer\*innen, wenn sie sich nicht in unmittelbarer Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung ihres Wettbewerbs/Einsatzes befinden. In jedem Fall ist auch hier die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO zu gewährleisten- (siehe Ziffer 4).
9. Die Information und Aufklärung aller für die an der Wettkampfstätte erforderlichen Personen über Einhalten der Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, 1,5m Abstand) erfolgt über den Veranstalter und muss zusätzlich den Teilnehmer\*innen, Trainer\*innen und Betreuer\*innen an relevanten Bereichen der Wettkampfstätte über Aushänge kommuniziert werden.
10. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen muss entsprechend der Abstandsregelungen komplett verzichtet werden.

11. Umkleiden und Duschen dürfen nach Vorgaben der Betreiberkonzepte genutzt werden. Sofern Sammelumkleiden ohne Spinde vorhanden sind, darf die Kleidung nicht in der Umkleide verbleiben. Der erhöhte Platzbedarf im Aufenthaltsbereich ist zu berücksichtigen
12. Toiletten müssen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und unter Wahrung der Hygieneregeln zugänglich sein. Ausreichend Seife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel ist dort während der gesamten Veranstaltung vorzuhalten.
13. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Eingangsbereich und beim Gang auf die Toilette vorgeschrieben, sowie immer dann, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

### III. Wettkampforganisation

1. Es ist ein möglichst frühzeitiger Meldeschluss zu planen. Es empfiehlt sich eine vorherige Veröffentlichung maximaler Teilnehmerzahlen und eine Festlegung des Zulassungsverfahrens (z.B. die ersten Meldungen oder die besten Meldeleistungen). Nachmeldungen sind nicht möglich.
2. Mit der Meldung müssen die Kontaktdaten der Teilnehmer\*innen und Betreuer\*innen/Trainer\*innen erfasst werden (Verantwortung: meldender Verein). Hierbei ist auch die Einverständniserklärung zur Erfassung und Weitergabe von Personenkontaktdaten gemäß Corona-Schutzverordnung einzuholen.
3. Es wird empfohlen, dass alle Beteiligten nach Möglichkeit individuell und getrennt an- und abreisen. Fahrgemeinschaften sind vorerst zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sollten alle Mitfahrer – soweit dies zulässig ist - eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, um das Ansteckungsrisiko bei der gemeinsamen Fahrt zu minimieren. Die Mitfahrt ist auf die unmittelbar Beteiligten zu begrenzen. Die Akteure sollten in denselben Konstellationen abreisen, wie sie angereist sind.
4. Spätestens am Veranstaltungstag müssen vor Betreten der Sportstätte die Kontaktdaten aller weiteren Beteiligten erfasst werden (Verantwortung für Eltern/Fahrer\*innen: meldender Verein; Verantwortung für Kampfrichter\*innen/Helfer\*innen, Sanitätsdienst, sonstige Zuschauer\*innen usw.: ausrichtender Verein). Für die Kontaktdatenerfassung einschließlich der datenschutzbezogenen Einverständniserklärung ist eine entsprechende Listenvorlage hinterlegt.

Sofern diese Personen als Zuschauer teilnehmen wollen, ist auf die jederzeit einzuhaltende 300-Zuschauer-Begrenzung zu achten. Hierfür sollten den Zuschauern feste Plätze und Anwesenheitszeiten zugewiesen werden.

5. Es können sich nur Personen an der Wettkampfstätte bzw. am Wettkampf teilnehmen, die am Wettkampftag erklären, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:
  - a. Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-2- Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
  - b. Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen.
  - c. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS- CoV-2 getestet worden ist.

Eine entsprechende Erklärung ist von den Sportlern und sonstigen Beteiligten am Wettkampftag vor Betreten der Sportstätte abzugeben. Dies sollte für die Zuschauer mit der Kontaktdatenerfassung erfolgen. Für die Aktiven kann dies gesammelt über den Vereinsverantwortlichen erfolgen.

6. Der Aufbau der Wettkampfstätten ist vollständig vor der Veranstaltung zu vollenden.
7. Grundsätzlich ist mit dem Gebot der individuellen Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 Meter der Infektionsschutz gegeben. An jeder Wettkampfstätte ist der

Aufenthaltsbereich der Teilnehmer\*innen ergänzend mit Markierungen zu versehen, welche den Mindestabstand aufzeigen.

8. Wir empfehlen den teilnehmenden Vereinen bereits mit Übermittlung der Startunterlagen mitzuteilen, wo sich der Aufenthaltsbereich (Tribüne) für den entsprechenden Verein befindet (optimaler Weise in Verbindung mit einem Laufwegplan). Auf der Tribüne sind Abstandsmarkierungen anzubringen.
9. Wettbewerbe sind so zu organisieren, dass die Abstandsregelungen während der Veranstaltung durchgängig eingehalten werden können. Dies gilt für alle Teilnehmer\*innen, persönlichen Betreuer\*innen, Kampfrichter\*innen, Helfer\*innen und Zuschauer\*innen.
10. Auch für das Einschwimmen bzw. Aufwärmen sind die Vorgaben der CoronaSchVO für den Sportbetrieb zu beachten. Dies bedeutet, dass ein Einschwimmen nicht frei erfolgen kann, sondern nur nach Anmeldung und Zuweisung von Bahn und Zeit.
11. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist das Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes notwendig. Die gilt ebenso, wenn auf der Sportanlage in Bereichen ausnahmsweise der Mindestabstand von 1,50 m unterschritten wird (z.B. Betreten/Verlassen der Sanitäranlagen, Wettkampfbüro – sofern notwendig, wenn Kampfrichter\*innen /Helfer\*innen durch ihre Tätigkeiten gezwungen sind, kurzzeitig geringen Abstand zu halten).
12. Grundsätzlich hat der Veranstalter Sorge dafür zu tragen, dass eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50m an möglichst wenigen Orten und für möglichst geringe Zeitspannen nötig ist. Von einem zentralen Aushang von Ergebnislisten ist aus diesem Grunde abzuraten. Siegerehrungen sollten nur dann durchgeführt werden, wenn die Abstandsregel eingehalten werden kann. In jedem Fall ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzuschreiben.
13. Eine Veranstaltung kann nur mit einer ausreichenden Anzahl von Helfer\*innen durchgeführt werden. Es bedarf unbedingt Helfer\*innen zur Kontrolle des Zu- und Ausgangs zur und von der Sportstätte. Unter Umständen müssen Ordner für den Tribünen- und Aufenthaltsbereich festgelegt werden. Ebenfalls sollte für jeden Wettbewerb eine zusätzliche Person benannt werden, die die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sicherstellt.
14. Jede\*r Kampfrichter\*in/Helfer\*in behält während eines Wettbewerbes dauerhaft seine/ihre spezifische Rolle ein und bekommt ggfs. Arbeitsmaterial eindeutig zugeordnet.
15. Es ist ein spezifischer Pausenort für alle Helfer\*innen /Kampfrichter\*innen festzulegen.
16. Es sind ausschließlich Helfer\*innen /Kampfrichter\*innen einzusetzen, die nicht den bekannten Risikogruppen angehören.
17. Die sanitären Anlagen müssen regelmäßig kontrolliert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Toilettenanlagen mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern ausgestattet sind. Der Zu- und Ausgang ist mit Helfern so zu besetzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können
18. Bei Wettbewerben, in denen Pfeifen zum Einsatz kommen (z.B. Wasserball, Startsignal beim Schwimmen) ist darauf zu achten, dass grundsätzlich in Richtung des Beckens gepfiffen wird.

19. Beim akustischen Signal bei langen Strecken (Beckenschwimmen), auf denen die letzten 100m angepiffen werden, ist auf die Pfeife zu verzichten. Hier empfiehlt sich eine kleine Glocke oder mehrmaliges lautes Klatschen durch den/die Kampfrichter\*in.



## Zum guten Schluss

Wir hoffen auch diesmal noch offenen Fragen geklärt haben zu können und mit diesem Leitfaden bei der Vereinsarbeit unterstützen zu können. Solange die Corona-Pandemie andauert werden wir aber sicher noch einer Vielzahl neuer Herausforderungen zu meistern haben, von denen wir jetzt noch gar nichts wissen.

Wir fordern Euch deshalb auf, uns (möglichst konstruktiv) kritische Rückmeldungen zu unseren Empfehlungen zu geben, auf Fehler hinzuweisen oder auch eigene Lösungswege mitzuteilen.

Wir werden die aktuellen Entwicklungen und Eure Rückmeldungen aufarbeiten und ggfs. weitere Handlungsempfehlungen auf unserer Homepage veröffentlichen.

Bleibt zuversichtlich und bis demnächst am Beckenrand

Euer Team des Schwimmverbandes NRW e.V.